

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der risikobasierten Aufstallungspflicht von Geflügel
und zur Fortgeltung der Anordnung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen
bei der Freilandhaltung von Geflügel
sowie des Verbots von Geflügelausstellungen und -märkten
im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Nachdem in den letzten 30 Tagen im Kreis Herzogtum Lauenburg keine weiteren Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 oder H7 bei Wildvögeln erfolgt sind und die letzten bestehenden Restriktionszonen (Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Börnsen und Umgebung) mit Wirkung vom 16.05.2017 aufgehoben wurden, wird gemäß

- § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),
- §§ 3, 13 Abs. 1 und 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung sowie
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)

die für Teilgebiete des Kreises Herzogtum Lauenburg angeordnete risikobasierte Aufstallungspflicht für Geflügel bei Fortgeltung der Anordnung zur Einhaltung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel sowie dem Fortbestand des Verbots von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgehoben

Im Einzelnen ergeben sich folgende Regelungen:

I.

1. Aufhebung der risikobasierten Aufstallungspflicht in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg

Für die in der Anlage 1 der 1. Änderungsfassung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die risikobasierte Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.05.2017 aufgeführten Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung als Wildvogelrastgebiete wird die Aufstallungspflicht für Geflügel aufgehoben.

Nach der Aufhebung des letzten bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgebung entfällt damit im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg die Aufstallungspflicht für Geflügel.

Davon unberührt bleiben etwaige zukünftige Anordnungen zur Aufstallung von Geflügel innerhalb von neu festzulegenden Geflügelpest- oder Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken bzw. Geflügelpest- oder Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten.

2. Anordnungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel

Zur Unterbindung von direkten und indirekten Kontakten zu Wildvögeln sind bei der Haltung von Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (Freilandhaltung) die folgenden Biosicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten:

- 2.1. Die Fütterung des Geflügels darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, sodass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben (§ 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2. Ein Tränken des Geflügels darf ebenfalls nur geschützt vor Wildvögeln erfolgen. Das Tränkewasser muss Trinkwasserqualität aufweisen und darf keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden (§ 3 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung).
- 2.3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 3 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung).
- 2.4. Das Geflügel darf keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen haben, die auch für Wildvögel zugänglich sind.

3. Fortgeltung des Verbots von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln bleibt untersagt. Veranstaltungen mit Vögeln vorstehend nicht genannter Arten sind zulässig.

Begründung:

Zu 1.:

Nach der ersten Feststellung des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei zahlreichen Wildvögeln im Kreis Plön wurde Anfang November 2016 im gesamten Land Schleswig-Holstein die Aufstallung von Hausgeflügelbeständen angeordnet. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgte die Aufstellungsanordnung mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten vom 10.11.2016. Infolge des Rückganges von Meldezahlen tot aufgefundener Wildvögel und aufgrund der nur noch vereinzelter Nachweise des Geflügelpesterreger bei der virologischen Untersuchung verendeter Wildvögel im südlichen Landesteil von Schleswig-Holstein wurde die kreisweite Aufstellungspflicht schrittweise durch die Allgemeinverfügungen zur risikobasierten Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20.04.2017 und 03.05.2017 auf Risikogebiete reduziert. Zuletzt waren von der Aufstellungspflicht neben dem festgelegten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Börnsen und Umgebung und dem darum ausgewiesenen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet nur noch Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung als Wildvogelrastgebiete im 500 m breiten Uferbereich bestimmter Binnenseen, der Elbe, des Elbe-Lübeck-Kanals und der Wakenitz betroffen.

Da in den letzten 30 Tagen im Kreis Herzogtum Lauenburg keine neuen Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 oder H7 bei Wildvögeln und Nutzgeflügel aufgetreten sind und die letzten verbliebenen Wildvogelgeflügelpest-Restriktionszonen zwischenzeitlich aufgehoben wurden, sind die im Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.04.2017 zur Aufhebung der Aufstellungspflicht festgelegten Kriterien für den Kreis Herzogtum Lauenburg erfüllt.

Hinzu kommt, dass der Frühjahrsvogelzug von wenigen Ausnahmen abgesehen abgeschlossen ist und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 02.05.2017 das Eintragsrisiko des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Nutzgeflügelbestände in Gebieten, in denen längere Zeit keine Nachweise des Virus aufgetreten sind und keine Ansammlungen von Wasservögeln beobachtet wurden, als gering einstuft.

Eine vollständige Aufhebung der Aufstallungspflicht ist daher für den Kreis Herzogtum Lauenburg vertretbar.

Zu 2.:

Obwohl das Geflügelpestgeschehen in den vergangenen Wochen in Schleswig-Holstein deutlich abgeklungen ist, zeigen einzelne Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei Wildvögeln in anderen Regionen Deutschlands, dass der Tierseuchenerreger noch nicht gänzlich aus den Wildvogelbeständen verschwunden ist. Um einem erneuten Eintrag in Hausgeflügelbestände vorzubeugen, ist es daher unerlässlich, bei der Freilandhaltung besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen ergeben sich teilweise direkt aus den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung und sind ansonsten geeignet und verhältnismäßig, dem bestehenden Infektionsrisiko angemessen Rechnung zu tragen.

Zu 3.:

Angesichts des regional und bundesweit noch nicht vollständig abgeklungenen Geflügelpestgeschehens ist ein Fortbestand des Verbots von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben erforderlich, da das Zusammentreffen von Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie der damit verbundene Personenverkehr weiterhin die Gefahr einer massiven Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus bergen und es dadurch zu einer erneuten Verschlechterung der Seuchenlage kommen kann.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel und den Fortbestand des Verbots zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- und Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es nicht hinnehmbar, dass den getroffenen Anordnungen infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Gegenüber diesem hochrangigen öffentlichen Interesse müssen die Belange der Tierhalter oder beteiligter Dritter zurückstehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die risikobasierte Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg in der 1. Änderungsfassung vom 03.05.2017.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung oder Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 16.05.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Hinweise

1. Unabhängig von der Bestandsgröße ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2 - 6 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet. Dies beinhaltet u. a. die unverzügliche Anzeige der Geflügelhaltung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unter Angabe des Namens des Tierhalters, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de, Telefax: 04542/82283-10) sowie die tagesaktuelle Führung eines Tierbestandsregisters.
2. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.

Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.

Hunde und Katzen sind von Geflügelhaltungen fernzuhalten.

Ein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

3. Treten in einem Geflügelbestand

- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (d. h. von mehr als 5 %) auf,

hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt eine Ausschlussdiagnostik hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durchführen zu lassen. Jeder Verdacht einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger ist der unter Ziffer 1 benannten Dienststelle unverzüglich zu melden.

Gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)